



Berlin, 15. März 2016

Geschäftszeichen:

ZR 4-1334-IFG-█/2015

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 30. Januar 2016
2. Eingangsbestätigung vom 3. Februar 2016

**Referat ZR 4**

**Geheimchutz, Datenschutz,  
Informationsfreiheit**

**Behördlicher Datenschutzbeauftragter**

bearbeitet von:

**Regierungsdirektorin**

**Silke Schmidt-Hederich**

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-37645

Telefon: +49 30 227-33043

Fax: +49 30 227-36336

datenschutz.zr4@bundestag.de

**Dienstgebäude:**

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

10117 Berlin

## Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)



mit Ihrer E-Mail vom 30. Januar 2016 baten Sie um Übersendung sämtlicher nichtöffentlicher Unterlagen zu „Cyberattacken“ auf den Deutschen Bundestag, insbesondere zur „Attacke im Mai 2015“ aus denen hervorgeht, dass der Angriff einem russischen militärischen Nachrichtendienst zugeordnet werden kann.

Ihrem Antrag kann auf der Grundlage des IFG nicht entsprochen werden.

### Begründung:

Das IFG findet auf den Deutschen Bundestag und seine Verwaltung nur Anwendung, soweit öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 IFG). Ein Anspruch auf Informationszugang besteht in diesem Fall nur, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind und keine Ausschlussgründe nach §§ 3 ff. IFG vorliegen.

Soweit Sie Unterlagen zur „Attacke im Mai“ wünschen, ist Ihr Antrag bereits nach § 1 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG abzulehnen, da der Verwaltung des Deutschen Bundestages keine Unterlagen vorliegen, aus denen hervorgeht, dass der Angriff auf die IT-Infrastruktur des Deutschen Bundestages im Mai 2015 einem russischen militärischen Nachrichtendienst zugeordnet werden kann.

Im Übrigen ist der Zugang zu den von Ihnen begehrten Informationen nach § 3 Nr. 1 c und § 3 Nr. 1 g ausgeschlossen.



Gemäß § 3 Nr. 1 c IFG besteht ein Anspruch nicht, wenn das Bekanntwerden der begehrten Informationen nachteilige Auswirkungen auf die äußere oder innere Sicherheit haben kann.

Mit den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit schützt § 3 Nr. 1 Buchst. c IFG die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder, einschließlich der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, vor Angriffen durch fremde Staaten (äußere Sicherheit) oder durch gewaltsame Aktionen Privater (innere Sicherheit) (vgl. BVerwGE 123, 114 = NVwZ 2005; NVwZ 2005, S. 1091; Schoch, IFG-Kommentar, § 3 Rn. 33).

Aus der Kenntnis der von Ihnen begehrten Informationen könnten sich unter Umständen Rückschlüsse ziehen lassen, die für Angriffe auf das Datennetz des Deutschen Bundestages oder auf die Informationstechnik des Bundes genutzt werden könnten. Diese Informationen könnten daher nachteilige Folgen für die Bundesrepublik Deutschland haben.

Zudem könnte das Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung etwaiger strafrechtlicher Ermittlungen der Bundesanwaltschaft im Zusammenhang mit dem Vorfall im Sinne von § 3 Nr. 1 g IFG haben.

Ganz allgemein kann ich Ihnen mitteilen, dass es keine anderen, mit dem Angriff im Mai 2015 vergleichbaren, Angriffe auf die IT-Infrastruktur des Deutschen Bundestages gegeben hat. Die IT-Infrastruktur ist zwar ständig Angriffen von außen ausgesetzt, mit denen versucht wird, unter anderem Schadsoftware wie Viren, Trojaner etc. in das System einzuschleusen. Diese werden i. d. R. automatisch durch die getroffenen IT-Sicherheitsmaßnahmen abgewehrt oder jedenfalls im Rahmen der regelmäßigen Systemüberprüfungen erkannt und beseitigt. Eine gesonderte Dokumentation von solchen Fällen findet nicht statt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011



Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Schmidt-Hederich